

# RS Vwgh 1997/4/16 96/03/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art130 Abs2;  
StVO 1960 §20 Abs2;  
StVO 1960 §99 Abs3 lita;  
VStG §19;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte die - auf einer Autobahn - zulässige Höchstgeschwindigkeit (von hier 80 km/h) um 66 km/h überschritten, so ist die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von S 6.600,- unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und des Umstandes, daß durch die Tat keine nachteiligen Folgen eingetreten sind, trotz des beträchtlichen Unrechtsgehaltes der vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung nur bei außergewöhnlich günstigen Einkommensverhältnissen, Vermögensverhältnissen und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers gerechtfertigt.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030358.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>